

HRB Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

HRB Treuhand GmbH • Postfach 13 63 • 63233 Neu-Isenburg

An die Geschäftsführung der
Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH
Herrn Kirk Reineke
Schleussnerstraße 62
63263 Neu-Isenburg

Hauptsitz

Frankfurter Straße 53-55
63263 Neu-Isenburg
Telefon: 0 61 02 / 79 75 - 0
Telefax: 0 61 02 / 79 75 - 90
E-Mail: HRB.Treuhand@t-online.de
Internet: www.hps-hrb.de

Niederlassung Frankfurt am Main

Gerbermühlstraße 9
60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 66 56 64 64

Niederlassung Würzburg

Am Hölzlein 48
97076 Würzburg
Telefon: 09 31 / 35 96 66 76
Telefax: 09 31 / 35 96 66 77

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 75 Satz 2 EEG 2017 einer Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen

An: Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH, Neu-Isenburg

Regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber: 50Hertz Transmission GmbH

Wir haben eine Prüfung nach § 75 Satz 2 EEG 2017 zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH, Neu-Isenburg, (im Folgenden: Gesellschaft) für das Kalenderjahr 2019 („Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen“) durchgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen nach den Vorschriften des EEG 2017. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.



Geschäftsführer

WP Dipl.-Wirtsch.-Ing. Hans-J. Boßhammer
WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Kunz
WP/StB Dipl.-Oec. Ralf-Peter Ludwig
WP/StB Dipl.-Bw. (FH) Dirk Schuller

Sitz Neu-Isenburg

Amtsgericht Offenbach
HRB 12530
Steuernummer
035 235 86345

Bankverbindung

Commerzbank AG Neu-Isenburg
Kontonummer 40 880 35 • BLZ 500 400 00
IBAN DE51 5004 0000 0408 8035 00
BIC COBADEFFXXX

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 75 Satz 2 EEG 2017 ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: *Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.) sowie des IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfungen nach § 75 Satz 2 EEG 2017 und § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG der Abrechnungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, stromkostenintensiven Unternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern für das Kalenderjahr 2019 (IDW PH 9.970.12) (Stand: 18. März 2020) durchgeführt.*

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: *Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen für das Kalenderjahr 2019 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des EEG 2017.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften des § 74 Abs. 2 und des § 74a Abs. 2 EEG 2017 hin, in denen die maßgebenden Mitteilungspflichten des EEG 2017 beschrieben werden. Die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen wurde aufgestellt, um diese Mitteilungspflichten zu erfüllen. Folglich ist die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage bei dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der bundesweiten Ausgleichsregelung des EEG 2017. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit und Haftung gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017, von denen wir ein Exemplar zu Ihrer Kenntnisnahme beifügen.

Neu-Isenburg, den 8. Juni 2020



**HRB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

(Schulter)
Wirtschaftsprüfer

(Ludwig)
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Aufstellung der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH der umlagepflichtigen Strommengen gegenüber dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für das Kalenderjahr 2019

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

ANLAGE 1:

AUFSTELLUNG DER STADTWERKE NEU-ISENBURG GMBH DER UMLAGEPFLICHTIGEN STROMMENGEN GEGENÜBER DER 50HERTZ TRANSMISSION GMBH FÜR DAS KALENDERJAHR 2019

A. *Aufstellung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen*]

Wir, die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH, sind gegenüber der 50Hertz Transmission GmbH

- nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (vgl. Abschn. 1.)
- nach § 60a Satz 2 i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2017 in unserer Eigenschaft als stromkostenintensives Unternehmen (vgl. Abschn. 2.)
- nach § 74a Abs. 2 EEG 2017 in unserer Eigenschaft als Letztverbraucher (vgl. Abschn. 2.)
- nach § 74a Abs. 2 EEG 2017 in unserer Eigenschaft als Eigenversorger (vgl. Abschn. 3.)

verpflichtet, jeweils eine Endabrechnung über die EEG-umlagepflichtigen Strommengen für das Kalenderjahr 2019 aufzustellen. Dieser Verpflichtung kommen wir mit der nachfolgenden Aufstellung nach.

1. **Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 (Elektrizitätsversorgungsunternehmen)**

1.1. **EEG-umlagepflichtige Strommengen**

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen¹ für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 wieder, für die nach § 60 Abs. 1 EEG 2017 der

¹ Einschließlich Strommengen, die zwar von der Gesellschaft selbst verbraucht wurden, für die jedoch nach § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 aufgrund einer fehlenden Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu den an Letztverbraucher gelieferten Strommengen der höhere EEG-Umlagesatz für die Lieferung an Letztverbraucher geltend gemacht wird.

regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2017 – berechtigt und verpflichtet ist, die EEG-Umlage von uns zu verlangen:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG 2017 (100 % der EEG-Umlage)	70.221
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017	0
Summe:	

Diese umlagepflichtigen Strommengen umfassen ggf. auch umlagepflichtige Strommengen, für die wir den EEG-Umlageanspruch des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers im Wege einer Zahlung auf fremde Schuld i.S. von § 267 BGB für einen Dritten erfüllen.

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Folgenden kurz „BAFA“) die EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

Schienenbahn lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid für das Begrenzungsjahr 2019	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]*
...		
...		
...		
Summe:		0

* nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. nur unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbrauchte Strommengen unter Ausschluss von weitergeleiteten Mengen.

1.2. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2017

In der folgenden Tabelle sind die an Stromspeicher i.S. des § 61l EEG 2017 gelieferten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2017 geltend machen und die in den im Abschn. 1.1. ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	gelieferte Strommengen [kWh]	Saldierungsbetrag [EUR]
§ 61l Abs. 1 EEG 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00
§ 61l Abs. 2 EEG 2017 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0,00
Summe:	0	0,00

1.3. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 2 EEG 2017 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Änderungen – vor Berücksichtigung des § 61k Abs. 1 und 2 EEG 2017 in der am 31.12.2017 geltenden Fassung (im Folgenden kurz „EEG 2017 a.F.“) – jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart*	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle
...			

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart*	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle
...			
...			

* Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierenden umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen.

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende stromkostenintensive Unternehmen bzw. Schienenbahnen enthalten:

Lfd. Nr.	Angaben lt. BAFA-Bescheid: A: Stromkostenintensives Unternehmen/Schienenbahn B: Abnahmestelle	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid
1.	A:	
	B:	
2.	A:	
	B:	
...	A:	
	B:	

Die nachfolgende Tabelle gibt im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61k EEG 2017 a.F. jahresgenau Änderungen gegenüber den gelieferten Strommengen und Saldierungsbeträgen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von*	Änderung der gelieferten Strommengen [kWh]	Änderung des Saldierungsbetrags [EUR]

* Angabe der Rechtsgrundlage für die Verringerung der EEG-Umlage (z.B. § 61k Abs. 1 EEG 2017 a.F.).

2. Endabrechnung nach § 60a Satz 2 i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2017 (stromkostenintensives Unternehmen) und Endabrechnung nach § 74a Abs. 2 EEG 2017 (Letztverbraucher)

2.1. EEG-umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir die von uns selbst verbrauchten Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 wieder,

- die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an uns in unserer Eigenschaft als stromkostenintensives Unternehmen geliefert wurden oder
- die **nicht** von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an uns in unserer Eigenschaft als Letztverbraucher umlagebehaftet geliefert wurden und die auch nicht von uns selbst erzeugt wurden².

Für diese Strommengen ist der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2017 – berechtigt und verpflichtet, nach § 60a Satz 1 bzw. § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage von uns zu verlangen:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 (100 % der EEG-Umlage)	0
EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2017*	0
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017	0
Summe:	0

² Hierunter fallen letztverbrauchte Strommengen, die z.B. über Börsen oder über den außerbörslichen Handel (OTC-Handel) bezogen wurden. Sofern die selbst verbrauchten Strommengen selbst erzeugt wurden, sind diese im Fall einer Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 unter Abschn. 3. auszuweisen.

* einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2017 (Selbstbehalt von 1 GWh); nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen. Weitergeleitete Strommengen sind in der Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 des Unternehmens in seiner Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im obigen Abschn. A.1.1. aufzunehmen.

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das BAFA die EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2017 bzw. § 65 EEG 2017 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid für das Begrenzungsjahr 2019	falls vorhanden: CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle* [EUR]	EEG-umlagepflichtige Strommengen** [kWh]
...			
...			
...			
Summe:		0,00	0

* Nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2017 wird die zu zahlende EEG-Umlage oberhalb des Selbstbehalts von 1 GWh ggf. durch den BAFA-Bescheid unternehmensbezogen auf einen Höchstbetrag begrenzt (sog. CAP). In Fällen, in denen mehrere Abnahmestellen eines Unternehmens nach § 64 Abs. 2 EEG 2017 begünstigt sind, ist der CAP vom stromkostenintensiven Unternehmen auf diese Abnahmestellen aufzuteilen (CAP-Anteil der Abnahmestelle). Entsprechendes gilt für selbstständige Teile eines Unternehmens nach § 64 Abs. 5 EEG 2017.

** einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2017 (Selbstbehalt von 1 GWh); nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen. Die an der genannten Abnahmestelle weitergeleiteten Strommengen sind in der Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 des Unternehmens in seiner Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im obigen Abschn. A.1.1. aufzunehmen.

2.2. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2017

In der folgenden Tabelle sind die von uns selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2017 geltend machen und die in den im Abschn. 2.1. ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	verbrauchte Strommengen [kWh]	Saldierungsbetrag [EUR]
§ 61 Abs. 1 EEG 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00
§ 61 Abs. 2 EEG 2017 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0,00
Summe:	0	0,00

2.3. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 60a Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2017 oder § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2017 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Änderungen – vor Berücksichtigung des § 61k Abs. 1 und 2 EEG 2017 a.F. – jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart*	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle
...			
...			
...			

* Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierenden umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen.

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende durch das BAFA begrenzte Abnahmestellen unseres Unternehmens enthalten:

lfd. Nr.	Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid	Geänderter CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle [EUR]
1.			
2.			
...			

Die nachfolgende Tabelle gibt im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61k EEG 2017 a.F. jahresgenau Änderungen gegenüber den verbrauchten Strommengen und Saldierungsbeträgen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von*	Änderung der verbrauchten Strommengen [kWh]	Änderung des Saldierungsbetrags [EUR]

* Angabe der Rechtsgrundlage für die Verringerung der EEG-Umlage (z.B. § 61k Abs. 1 EEG 2017 a.F.).

3. Endabrechnung nach § 74a Abs. 2 EEG 2017 (Eigenversorger)

3.1. EEG-umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Eigenversorger die von uns selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 wieder, für die der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2017 – berechtigt und verpflichtet ist, von uns nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 die EEG-Umlage zu verlangen:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG 2017 (40 % der EEG-Umlage) ^{a)}	0
EEG-Umlage in Folge von § 61c Abs. 2 EEG 2017 (160 % der EEG-Umlage) ^{b)}	0
EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG 2017 (20 % der EEG-Umlage)	0
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach § 61a bis § 61g EEG 2017 besteht (100% der EEG-Umlage) ^{c)}	0
EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2017 ^{d)}	0
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017	0
Summe:	0

- a) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG 2017 bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.
- d) Einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2017 (Selbstbehalt von 1 GWh); nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen. Weitergeleitete Strommengen sind in der Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 des Unternehmens in seiner Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im obigen Abschn. A.1.1. aufzunehmen.

Diese umlagepflichtigen Strommengen umfassen ggf. auch die von uns im Kalenderjahr selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. In diesem Fall sind die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit sind, nicht enthalten.

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das BAFA die EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2017 bzw. § 65 EEG 2017 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

Abnahmestelle lt. BAFA- Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA- Bescheid	falls vorhanden: CAP bzw. CAP- Anteil der Abnahmestelle* [EUR]	EEG- umlagepflichtige Strommengen** [kWh]
...			
...			
...			
Summe:		0,00	0

* Nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2017 wird die zu zahlende EEG-Umlage oberhalb des Selbstbehalts von 1 GWh ggf. durch den BAFA-Bescheid unternehmensbezogen auf einen Höchstbetrag begrenzt (sog. CAP). In Fällen, in denen mehrere Abnahmestellen eines Unternehmens nach § 64 Abs. 2 EEG 2017 begünstigt sind, ist der CAP vom stromkostenintensiven Unternehmen auf diese Abnahmestellen aufzuteilen (CAP-Anteil der Abnahmestelle). Entsprechendes gilt für selbstständige Teile eines Unternehmens nach § 64 Abs. 5 EEG 2017.

** Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen.

3.2. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61I EEG 2017

In der folgenden Tabelle sind die von uns selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61I Abs. 1 oder 2 EEG 2017 geltend machen und die in den im Abschn. 3.1. ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen [kWh]	Saldierungsbetrag [EUR]
§ 61l Abs. 1 EEG 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00
§ 61l Abs. 2 EEG 2017 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0,00
Summe:	0	0,00

3.3. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2017 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Änderungen – vor Berücksichtigung des § 61k Abs. 1 und 2 EEG 2017 a.F. – jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart*	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle
...			
...			
...			

* Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierenden umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen.

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende durch das BAFA begrenzte Abnahmestellen unseres Unternehmens enthalten:

lfd. Nr.	Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid	Geänderter CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle [EUR]
1.			
2.			
...			

Die nachfolgende Tabelle gibt im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61k EEG 2017 a.F. jahresgenau Änderungen gegenüber den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sowie den Saldierungsbeträgen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von*	Änderung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen [kWh]	Änderung des Saldierungsbetrags [EUR]

* Angabe der Rechtsgrundlage für die Verringerung der EEG-Umlage (z.B. § 61k Abs. 1 EEG 2017 a.F.).

Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt:

Neu-Isenburg,
25.05.2020




Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH

Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH
Schleussnerstr. 62
63263 Neu-Isenburg